

**GEMEINDEPERSONALVERBAND
DER STADT SOLOTHURN**

S T A T U T E N

STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1

Name	¹ Unter dem Namen „ <i>Gemeindepersonalverband der Stadt Solothurn</i> “, nachstehend GPV genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	² Der GPV hat seinen Sitz in Solothurn.
Zugehörigkeit	³ Der GPV ist eine Sektion des Zentralverbandes Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz.

II Zweck

Art. 2

Zweck	<p>Aufgaben und Zweck des Vereins sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahrung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Aktivmitglieder in beruflichen Belangen, b) die Förderung des Verständnisses zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten, c) die Zusammenarbeit mit anderen städtischen, kantonalen und eidgenössischen Personalorganisationen, d) die Durchführung von Aktionen zugunsten seiner Aktivmitglieder, e) die Pflege kollegialer Beziehungen.
--------------	--

III Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder	<p>¹ Aktive Einzelmitglieder des Vereins können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 das Verwaltungs- und Betriebspersonal der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn; 2 die Angehörigen des Polizeikorps der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; 3 die Lehrpersonen der Einwohnergemeinde, die Kindergärtner und Kindergärtnerinnen und die Lehrpersonen der Musikschulen der Stadt Solothurn; 4 das Personal der Regio Energie Solothurn.
------------------------	---

Passivmitglieder

² Passivmitglieder des Vereins können werden:

- 1 das Personal der öffentlichrechtlichen Anstalten, gemischtwirtschaftlicher Körperschaften oder auch privat- oder öffentlichrechtlicher Aktiengesellschaften oder vergleichbarer Gesellschaftsformen, soweit diese Gesellschaften oder Körperschaften zumindest teilweise öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder von der öffentlichen Hand zumindest teilweise beherrscht werden oder bei denen die öffentliche Hand Einfluss hat oder die in anderer Art mit der Stadtverwaltung verbunden sind;
- 2 Mitglieder, die in den Ruhestand treten, erwerben automatisch die Passivmitgliedschaft;
- 3 andere Mitglieder, welche nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stehen, können auf Wunsch als Passivmitglied weiter dem GPV angehören.

³ Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4**Beitritt**

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Vorbehalten bleibt das Einspracherecht der nächsten Generalversammlung.

² Mit dem Beitritt in den GPV anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.

Art. 5**Austritt**

¹ Der Austritt kann jederzeit durch vorangegangene schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag (Art. 16) für das laufende Kalenderjahr ist zu entrichten.

Ausschluss

² Mitglieder, die den Interessen des GPV zuwiderhandeln oder den Statuten nicht nachleben, können aus dem GPV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

³ Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem GPV nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Tod

⁴ Mit dem Tod eines Verbandsmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Ansprüche

⁵ Ausgetretene und Ausgeschlossene sowie Angehörige verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV Organisation

Art. 6

Organe	Die Organe des GPV sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Generalversammlung b) Vorstand c) Kontrollstelle
---------------	--

a) Generalversammlung

Art. 7

Ordentliche Generalversammlung	¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GPV. Sie findet ordentlicherweise im 1. Semester des Kalenderjahres statt.
Ausserordentliche Generalversammlung	² Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand es für notwendig erachtet - mind. 1/5 der Verbandsmitglieder ein entsprechendes Begehren stellt.
Einladung	³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste, der Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Protokoll der letzten Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
Mitgliederanträge	⁴ Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8

Aufgaben	Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte: <ol style="list-style-type: none"> 1 Feststellung der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen 2 Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> a) des Protokolls b) des Jahresberichtes c) der Jahresrechnung 3 Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
-----------------	---

- 4 Wahlen
 - a) des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Kontrollstelle
- 5 Behandlung von Anträgen
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern
- 6 Mutationen
- 7 Beschlussfassung über Statutenrevision und Verbandsauflösung
- 8 Verschiedenes

Art. 9

Wahlverfahren

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

² Auf Antrag von mindestens 2/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

b) Vorstand

Art. 10

Mitglieder

¹ Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Rechnungsführer/Rechnungsführerin
- e) 1 - 5 Beisitzer/Beisitzerinnen

² Der Vorstand ist ermächtigt, zur Beratung wichtiger Angelegenheiten Vertrauensleute beizuziehen.

³ Als Präsident oder Präsidentin kann auch eine Person gewählt werden, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Einwohner- oder Bürgergemeinde der Stadt Solothurn steht. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte des Verbandes gewählt.

Amts-dauer

⁴ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Aufgaben

¹ Der Vorstand betreibt eine aktive Personalpolitik und wahrt die Interessen der Mitglieder.

² Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten, die nicht speziell der Generalversammlung zugewiesen sind, insbesondere beschliesst er über Massnahmen zur Durchsetzung der Forderungen gegenüber der Arbeitgeberin.

³ Der Vorstand hat neben den ordentlichen Betriebsausgaben eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.00.

⁴ Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

⁵ Der Vorstand erstattet der GV über seine Tätigkeit am Ende des Vereinsjahres durch den Präsidenten/die Präsidentin Bericht.

Art. 12

Einzel-aufgaben

¹ Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll, erledigt die Korrespondenzen und Einladungen.

² Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin führt das Rechnungswesen, besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und hält das Mitgliederverzeichnis à jour. Er/sie legt auf Ende des Kalenderjahres Rechnung ab.

Art. 13

Unterschrifts-berechtigung

Der Vorstand vertritt den GPV nach aussen. In dessen Namen führen der Präsident/die Präsidentin (bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

c) Kontrollstelle

Art. 14

Wahl und Amtsdauer	<p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.</p>
Aufgaben	<p>³ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Über das Ergebnis erstattet sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>

V Entschädigungen - Finanzielles

Art. 15

Entschädigungen	<p>¹ Der Präsident/die Präsidentin, der Aktuar/die Aktuarin und der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin erhalten eine Entschädigung, deren Höhe jährlich mit dem Budget beschlossen wird.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle arbeiten, unter Vorbehalt von Absatz 3, ehrenamtlich.</p> <p>³ Mit dem Budget kann ein Betrag beschlossen werden, welcher dem Vorstand für einen Ausflug als Entschädigung für seine Arbeit zur Verfügung steht.</p> <p>⁴ Für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen sowie ähnlichen Anlässen wird ein Taggeld und eine Reiseentschädigung entrichtet.</p> <p>⁵ Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand separate Entschädigungen beschliessen.</p> <p>⁶ Büro- und Portoauslagen sind separat zu berechnen.</p>
------------------------	--

Art. 16

Finanzielle Mittel	<p>Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag (siehe Art. 8 Ziff. 3), welcher der GV vom Vorstand vorgeschlagen wird. Das Inkasso erfolgt im 1. Halbjahr.</p>
---------------------------	--

Art. 17

Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
----------------	---

VI Statutenrevision

Art. 18

Zuständigkeit

¹ Die Abstimmung über eine Statutenrevision hat zu erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Der Vorstand bereitet die Statutenrevision im Sinne der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Änderungen oder der eigenen Anträge vor.

Inkrafttreten

³ Die revidierten Statuten werden durch die Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

VII. Aktionsfonds

Art. 19

¹ Zur Durchführung besonderer Vorhaben des GPV, zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit sowie zur Vertretung in Rechtssachen kann ein spezieller Fonds geäuft werden.

² Die Generalversammlung beschliesst über die einzulegenden Mittel: Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Verwendung.

VIII Schlussbestimmung

Art. 20

Auflösung

¹ Für die Verbandsauflösung ist die Generalversammlung zuständig. Es bedarf dazu der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

² Im Falle einer Auflösung gehen die Akten und das Verbandsvermögen in die Verwaltung der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Solothurn über, mit der Auflage zur Aufbewahrung für 10 Jahre.

³ Wird innert dieser Frist eine neue städtische Personalorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie der GPV gegründet, gehen die Akten und das Vermögen an den neuen Vorstand über.

⁴ Erfolgt keine Neugründung innerhalb der genannten Frist, so fällt das Kapital an die Pensionskassen der Einwohner- und Bürgergemeinde Solothurn, dies im Verhältnis zur Zahl der Verbandsmitglieder beider Verwaltungen im Zeitpunkt der Auflösung.

IX Inkraftsetzung

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

² Sie ersetzen diejenigen vom 30. April 1963 sowie alle seitherigen Änderungen.

- 0 -

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22. April 2002

Gemeindepersonalverband der
Stadt Solothurn

Die Präsidentin

Der Aktuar

K. Scherrer

R. Baumann